



A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 8

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.04.2007

31. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Haushaltssatzung des Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 14. Februar 2007

Bekanntmachung gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 16. April 2007

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung zur 3. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Breddorf vom 22. Februar 2007

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Kalbe vom 20. März 2007

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rhade Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 22. Februar 2007

Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Tarmstedt vom 06. Februar 2007

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Ostedeichverbandes in Hemmoor vom 05. April 2007

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 65 Niedersächsische Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit den §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2, 94 Abs. 2, 102 Abs. 3 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) und § 15 Abs. 6 Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 11. April 2007 unter dem Aktenzeichen 32.119/10302-357-07 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2007 liegt nach § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 2. Mai 2007 bis 10. Mai 2007 zur Einsichtnahme beim Landkreis Rotenburg (Wümme) in Rotenburg (Wümme), Amt für Finanzen, öffentlich aus.

Der nach § 65 NLO in Verbindung mit § 116a NGO zu erstellende Bericht über die Beteiligung des Landkreises an Unternehmen und Einrichtungen in der Form des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt zur Einsichtnahme aus.

Rotenburg (Wümme), 30. April 2007
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Haushaltssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 36 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der z. Z. geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 14.02.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

1. Abschnitt

Gesamthaushalt

§ 1

Gliederung des Haushalts

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird in einen kameralen Teil (Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt) und wegen der Umstellung auf das neue Haushaltsrecht in Teilschritten gemäß des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 15.11.2005 in einen doppischen Teil (Ergebnis- und Finanzhaushalt) gegliedert.

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2007 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 2.815.900 € festgesetzt.

§ 2 a

In dem Vermögensplan des Nettoregiebetriebes Abfallwirtschaft werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 3 a

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Nettoregiebetriebes Abfallwirtschaft werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2007 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 € festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2007 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse für den Nettoregiebetrieb Abfallwirtschaft in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 4 b

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2007 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen für den Nettoregiebetrieb Rettungsdienst in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Kreisumlage

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 54. v.H. der Steuerkraftmesszahlen und der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und Samtgemeinden festgesetzt.

2. Abschnitt

Kameraler Haushaltsteil

§ 6

Verwaltungs- und Vermögenshaushalt

Der kameraler Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	198.212.300 € 212.335.100 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf in der Ausgabe auf	17.910.700 € 17.910.700 €

festgesetzt.

§ 6 a

Der Wirtschaftsplan für den Nettoeregibetrieb Abfallwirtschaft für das Haushaltsjahr 2006 wird wie folgt festgesetzt:

im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von und Aufwendungen in Höhe von	10.510.900 € 11.190.600 €
im Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von	319.500 €

3. Abschnitt

Doppischer Haushaltsteil

§ 7

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der doppelte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf der ordentlichen Aufwendungen auf	5.940.500 € 6.526.400 €
der außerordentlichen Erträge auf der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.100 € 10.500 €

im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.941.100 € 6.024.000 €
der Einzahlungen für Investitionen der Auszahlungen für Investitionen	0 € 450.000 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.663.500 € 0 €

festgesetzt.

Rotenburg (Wümme), den 14. Februar 2007

Landkreis Rotenburg (Wümme)

gez. Luttmann (L. S.)
Der Landrat

Bekanntmachung gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Gemeinde Gnarrenburg hat am 24. März 2006 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Erlaubnis für den Aufstau des „Grabens am Kattschen Weg“, Gewässer II. Ordnung, beantragt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemarkung Augustendorf, Flur 2, Flurstück 133/1.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis gemäß § 10 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 386).

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 6 NUVPG vom 05.09.2002 (Nds. GVBl. S. 378) zuletzt geändert am 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 119) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Bremervörde, den 16.04.2007
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2007 Nr. 8

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung zur 3. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Breddorf

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Breddorf in seiner Sitzung am 22.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Breddorf vom 28.09.1979 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz (3) wird wie folgt ersetzt:

„Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich 288,00 Euro für den ersten Hund, 576,00 Euro für den zweiten Hund und 864,00 Euro für jeden weiteren Hund.

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst wie über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Hundegesetz (NHundG) festgestellt hat.“

§ 2 Absatz (4) wird wie folgt ersetzt:

„Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 6 und 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung (§§ 3, 4, 5 und 7) gewährt wird, werden als Ersthund und gegebenenfalls weitere Hunde vorangestellt.“

In § 3 Absatz (2) wird das Wort „Kampfhunde“ durch die Worte „gefährliche Hunde“ ersetzt.

In § 4 Absatz (4) wird das Wort „Kampfhunde“ durch die Worte „gefährliche Hunde“ ersetzt.

In § 5 Absatz (3) wird das Wort „Kampfhunde“ durch die Worte „gefährliche Hunde“ ersetzt.

In § 6 Absatz (3) wird das Wort „Kampfhunde“ durch die Worte „gefährliche Hunde“ ersetzt.

§ 7 wird wie folgt ersetzt:

- „(1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
 - b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;
 - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
 - d) in den Fällen der §§ 4 und 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Steuerermäßigung oder -befreiung wird vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde Breddorf oder Samtgemeinde Tarmstedt zugegangen ist.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder -befreiung, so ist dies binnen 2 Wochen der Gemeinde Breddorf oder Samtgemeinde Tarmstedt anzuzeigen.“

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Breddorf, den 22.02.2007

Gemeinde Breddorf

Günther Ringen (L.S.)
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2007 Nr. 8

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Kalbe

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Kalbe in seiner Sitzung am 20. März 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat, jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 50 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 16,00 EUR je Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.

Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten im § 5.

§ 3
**Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister,
seine Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten**

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- a) an den Bürgermeister 384,00 EUR
 - b) an seinen ersten Vertreter 62,00 EUR
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4
Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung von 6,00 EUR. § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 4a
Umlegungsausschuss

Die Fachmitglieder des Umlegungsausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 41,00 EUR der Vorsitzende des Umlegungsausschusses in Höhe von 67,00 EUR. § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5
Fahrt- und Reisekosten

- (1) Die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten für Fahrten innerhalb der Gemeinde eine Wegstreckenentschädigung von 0,22 EUR pro km.
- (2) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden den Ratsmitgliedern und den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern von Ratsausschüssen Reisekosten nach der Stufe B der Reisekostenbestimmungen gewährt. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.
- (3) Anstelle der Entschädigungen nach Abs. 1 und 2 wird für folgende Mandatsträger eine Reisekostenpauschale festgesetzt:

an den Bürgermeister 21,00 EUR monatlich

§ 6
Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben
- a) ehrenamtlich tätige Personen,
 - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - d) nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 8,00 EUR je Stunde begrenzt.

§ 7
Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 11,00 EUR im Monat begrenzt.

§ 8
Andere ehrenamtlich tätige Personen

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufschlags erhält eine Aufwandsentschädigung:

Protokollführer, je Sitzung 25,00 EUR

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 20. März 2007 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Kalbe vom 05.11.2001 außer Kraft.

Kalbe, den 20. März 2007

Gemeinde Kalbe
Der Bürgermeister
Petersen (L.S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2007 Nr. 8

**2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
der Gemeinde Rhade
Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203), hat der Rat der Gemeinde Rhade in seiner Sitzung vom 22.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Rhade vom 30.06.1997 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 Satz 5 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Aushangkästen der Gemeinde befinden sich für den Ortsteil Rhade an der Hauswand der Zevener Volksbank, Zevener Str. 2 und für den Ortsteil Rhadereistedt an der Nordseite vor dem Feuerwehrgerätehaus.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.03.2007 in Kraft.

Rhade, den 22.02.2007

gez. Czekalla (L. S.)
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2007 Nr. 8

**Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung
der Gemeinde Tarmstedt**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung und der §§ 1, 2 und 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Gemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 06.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 wird wie folgt ersetzt:

„(1) Die Steuer beträgt für Hunde jährlich

- | | |
|----------------------------|-----------|
| a) für den ersten Hund | 42,-- EUR |
| b) für den zweiten Hund | 60,-- EUR |
| c) für jeden weiteren Hund | 78,-- EUR |

(2) Die Steuer beträgt für gefährliche Hunde jährlich

- | | |
|----------------------------|------------|
| d) für den ersten Hund | 256,-- EUR |
| e) für den zweiten Hund | 409,-- EUR |
| f) für jeden weiteren Hund | 614,-- EUR |

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen

oder sonst wie über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Hundegesetz (NHundG) festgestellt hat.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung (§§ 5, 6 und 7) gewährt wird, werden als Ersthund und gegebenenfalls weitere Hunde vorangestellt.“

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt ersetzt:

„Die Steuerbefreiung wird nicht für gefährliche Hunde gewährt.“

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

„Die Steuerermäßigung wird nicht für gefährliche Hunde gewährt.“

§ 6 Abs. 4 wird wie folgt ersetzt:

„Die Zwingersteuer wird nicht für gefährliche Hunde gewährt.“

In § 7 wird Absatz (3) wie folgt eingefügt:

„(3) Entfallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder -befreiung, so ist dies binnen 2 Wochen der Gemeinde Tarmstedt oder Samtgemeinde Tarmstedt anzuzeigen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Tarmstedt, den 02.06.2007

GEMEINDE TARMSTEDT

Wolf Vogel
Bürgermeister

(L.S.)

Frank Holle
Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2007 Nr. 8

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Ostedeichverbandes in Hemmoor

Gemäß § 30 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 der Satzung des Ostedeichverbandes vom 15.04.2004 können in der Zeit vom 01.05. bis 31.05.2007 die nachstehend aufgeführten Unterlagen von den Mitgliedern des Verbandes während der Geschäftszeiten und nach vorheriger Terminabsprache in der Geschäftsstelle Oestingering Weg 40, 21745 Hemmoor, eingesehen werden.

1. Haushaltsjahr 2006
 - a) Jahresrechnung 2006
 - b) Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 07.03.2007
 - c) Zusammenfassung des Prüfberichtes der Prüfstelle des Wasserverbandstages e. V. vom 09.02.2007
2. Haushaltsjahr 2007
 - a) Haushaltsplan

Hemmoor, den 05.04.2007
gez. Saul
Oberdeichgräfe

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2007 Nr. 8

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

